



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

Stellungnahme 6/2018
Stellungnahme des EDSB
zum Vorschlag zur
Änderung der Richtlinie
(EU) 2017/1132 im
Hinblick auf den Einsatz
digitaler Werkzeuge und
Verfahren im
Gesellschaftsrecht



26. Juli 2018

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (...) sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden“; er ist „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten“ zuständig. Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet, „wenn [sie] einen Vorschlag für Rechtsvorschriften bezüglich des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten annimmt“.

Er wurde zusammen mit dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten im Dezember 2014 ernannt und speziell mit einem konstruktiven und proaktiven Vorgehen beauftragt. In seiner im März 2015 veröffentlichten Fünf-Jahres-Strategie legt der EDSB dar, wie er diesen Auftrag auf verantwortungsvolle Weise zu erfüllen gedenkt.

Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen einer förmlichen Konsultation auf Ersuchen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und enthält Anmerkungen und Empfehlungen dazu, wie das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten in der vorgeschlagenen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2017/1132 in Bezug auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht (COM(2018)239 final-2018/0113(COD)) besser geschützt werden kann.

Zusammenfassung

Diese Stellungnahme erfolgt in Erwiderung auf ein Ersuchen der Europäischen Kommission sowie auf ein spezifisches Ersuchen des Europäischen Parlaments.

Der Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht **zielt darauf ab, durch Ergänzung des derzeitigen unionsrechtlichen Rahmens dem Mangel an Vorschriften für die Online-Eintragung, Online-Einreichung und Online-Veröffentlichung der für Gesellschaften und Zweigstellen eingetragenen Angaben in elektronischer Form bzw. der Verschiedenheit dieser Vorschriften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat entgegenzuwirken.** Darüber hinaus zielt sie darauf ab, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten **Gesellschaften ermöglichen, von der elektronischen Identifizierung Gebrauch zu machen,** sowie darauf, **einen zusätzlichen Datenaustausch zwischen den nationalen Unternehmensregistern in Bezug auf Tätigkeitsverbote für Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen** vorzusehen. Des Weiteren wird sichergestellt, dass **im Einzelnen aufgeführte Urkunden und Angaben in allen Mitgliedstaaten kostenlos zugänglich sind,** und **der Grundsatz der einmaligen Erfassung im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang** eingeführt, nach dem Gesellschaften nicht verpflichtet sein sollten, dieselben Informationen zweimal bei verschiedenen Behörden einzureichen. Zuletzt wird noch die Möglichkeit eingeführt, dass die Kommission einen optionalen **Zugangspunkt für Organe der EU** zur Plattform einrichtet.

Der EDSB begrüßt den Vorschlag und teilt die von der Kommission vertretene Auffassung, dass der Einsatz digitaler Werkzeuge mehr Chancengleichheit für Unternehmen herstellen kann, erinnert jedoch an die Notwendigkeit, den Umstand zu berücksichtigen, dass **der verstärkte Zugang zu personenbezogenen Daten mit wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung der rechtswidrigen oder gegen Treu und Glauben verstoßenden Datenverarbeitung einhergehen muss.** Deshalb konzentriert sich diese Stellungnahme auf spezifische Empfehlungen im Hinblick auf zwei Ziele: die Rechtssicherheit zu garantieren und das Bewusstsein für die Risiken zu schärfen, die sich ergeben, wenn personenbezogene Daten in digitaler Form über eine leicht zugängliche EU-Plattform bzw. einen Zugangspunkt über das Internet mehrsprachig weithin zur Verfügung gestellt werden.

Der EDSB empfiehlt, die Gelegenheit der Überarbeitung des Systems zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System, BRIS) dazu zu nutzen, **die Empfehlungen in dieser Stellungnahme** zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG **hinsichtlich der Vernetzung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern** gebührend zu berücksichtigen. Darüber hinaus empfiehlt er die Berücksichtigung der spezifischen Empfehlungen, die in der **Stellungnahme** zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines **zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“** gegeben wurden, um die Rechtssicherheit im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen.

Des Weiteren schlägt der EDSB vor, **einen Verweis auf die neue Verordnung hinzuzufügen, die schon bald die Verordnung 45/2001 ersetzen wird.** Er empfiehlt auch, sicherzustellen, dass der Vorschlag den rechtlichen Rahmen für Datenflüsse und Verfahren für die Verwaltungszusammenarbeit mittels des elektronischen Netzwerks vorgibt, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung auf **solider Rechtsgrundlage** erfolgt und

angemessene Datenschutzbestimmungen vorgesehen sind, insbesondere was personenbezogene Daten in Bezug auf **Tätigkeitsverbote für Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen** angeht.

Abschließend empfiehlt der EDSB die Aufnahme **eines Verweises auf den Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2014 über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal**, in dem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kommission für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem e-Justiz-Portal niedergelegt sind. Darüber hinaus fordert er, **im Zusammenhang mit Verantwortlichkeit und gemeinsamer Verantwortlichkeit die jeweilige Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten jeder der an der Datenverarbeitung beteiligten Parteien** klarzustellen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND	5
1.1. ZIELE DES VORSCHLAGS	5
1.2. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS.....	6
1.3. SYNERGIEN MIT ANDEREN INITIATIVEN.....	7
2. ANMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	7
2.1. ZUGANG ZU PERSONENBEZOGENEN DATEN.....	7
2.2. RECHTSSICHERHEIT	9
2.3. VERWEIS AUF DAS DATENSCHUTZRECHT	10
2.4. RAHMEN FÜR DATENVERKEHR, RECHTSGRUNDLAGE UND AUSTAUSCH SENSIBLER DATEN.....	10
2.5. VERANTWORTLICHKEIT FÜR DIE VERARBEITUNG UND VERARBEITUNG IN GEMEINSAMER VERANTWORTLICHKEIT	12
3. SCHLUSSFOLGERUNG.....	14
Endnoten	15

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr², insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2, Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe d —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Am 25. April 2018 hat die Europäische Kommission („*Kommission*“) den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments („*Parlament*“) und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht³ („*Vorschlag*“) zusammen mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen⁴ angenommen. Da Letzterer einheitliche Vorschriften im Bereich grenzüberschreitender Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen vorsieht, konzentriert sich diese Stellungnahme auf den ersteren Vorschlag.
2. Die vorliegende Stellungnahme geht zurück auf ein Ersuchen der Kommission und ein späteres eigenes Ersuchen des Parlaments an den Europäischen Datenschutzbeauftragten („*EDSB*“) als unabhängige Aufsichtsbehörde, eine Stellungnahme zu dem Vorschlag vorzulegen. Der EDSB ist dankbar dafür, dass er gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert wurde und dass die Präambel des Vorschlags einen Hinweis auf diese Stellungnahme enthält.

1.1. Ziele des Vorschlags

3. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 50 Absatz 2 Buchstaben b, c, f und g des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Er zielt darauf ab,
 - durch Ergänzung des derzeitigen unionsrechtlichen Rahmens dem Mangel an **Vorschriften für die Online-Eintragung, Online-Einreichung und Online-**

Veröffentlichung der für Gesellschaften und Zweigstellen eingetragenen Angaben in elektronischer Form bzw. der Verschiedenheit dieser Vorschriften von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat entgegenzuwirken, da dies der Kommission zufolge den Unternehmern unnötige Kosten und Aufwendung verursacht;⁵

- sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Gesellschaften ermöglichen, von der **elektronischen Identifizierung** und Vertrauensdiensten nach der eIDAS-Verordnung⁶ Gebrauch zu machen;
- einen zusätzlichen Datenaustausch zwischen den nationalen Unternehmensregistern in Bezug auf **Tätigkeitsverbote für Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen** vorzusehen;
- den **Zugang zu offengelegten Unterlagen und Informationen** über Gesellschaften auch auf andere Gesellschaften als die in Anhang II der Richtlinie 2017/1132⁷ genannten Kapitalgesellschaften auszudehnen;
- den **kostenlosen Zugang** zu im Einzelnen aufgeführten Urkunden und Angaben in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen;
- den **Grundsatz der „einmaligen Erfassung“** im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang einzuführen, nach dem Gesellschaften nicht verpflichtet sein sollten, dieselben Informationen zweimal bei verschiedenen Behörden einzureichen;
- die Möglichkeit einzuführen, dass die Kommission einen **optionalen Zugangspunkt für Organe der EU** zur Plattform einrichtet.

1.2. Hintergrund des Vorschlags

4. Durch die Richtlinie 2017/1132, auf deren Änderung der Vorschlag abzielt, wurden verschiedene Richtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts kodifiziert⁸, unter anderem die Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern⁹. Durch die Richtlinie 2012/17 wurde das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (Business Registers Interconnection System – „BRIS“) eingerichtet, das durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/884 der Kommission vom 8. Juni 2015 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Verfahren für das System der Registervernetzung¹⁰ im Einzelnen geregelt wurde. Das BRIS besteht seit dem 8. Juni 2017. Den Angaben auf der Website der Kommission zufolge nehmen 31 Staaten daran teil (die Mitgliedstaaten der EU sowie die Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums). Das BRIS verbindet die nationalen Unternehmensregister zu einer „zentralen Europäischen Plattform“ und sieht einen einzigen Zugangspunkt auf dem europäischen e-Justiz-Portal vor, über den Bürger, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung Informationen über in anderen Mitgliedstaaten eröffnete Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen suchen können. CEF eDelivery (einer der Bausteine der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) der Europäischen Kommission)¹¹ ermöglicht den Unternehmensregistern der Mitgliedstaaten den sicheren Nachrichtenaustausch per

CEF eDelivery. BRIS-Benutzer können auch vom Login-System Gebrauch machen, da das e-Justiz-Portal CEF-eDelivery verwendet.

5. Laut der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung bietet die EU dennoch nach wie vor ein sehr uneinheitliches Bild, was die den Gesellschaften für ihren Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Online-Werkzeuge im Bereich des Gesellschaftsrechts angeht. Die Mitgliedstaaten bieten elektronische Behördendienste unterschiedlichen Umfangs an. Derzeit umfasst das Gesellschaftsrecht der EU gewisse Digitalisierungselemente, zum Beispiel die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gewisse Informationen über Kapitalgesellschaften online zur Verfügung zu stellen. Diese Anforderungen sind jedoch von beschränkter Tragweite und unpräzise, so dass sie auf nationaler Ebene sehr unterschiedlich umgesetzt werden. Außerdem werden gewisse digitale Verfahren vom EU-Recht überhaupt nicht erfasst, und nur 17 Mitgliedstaaten sehen ein Verfahren für die vollständig online durchgeführte Eintragung von Gesellschaften vor. Bei der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen ist die Situation ähnlich.¹²

1.3. Synergien mit anderen Initiativen

6. In der Begründung des Vorschlags heißt es, spezifischere wichtige Vorschriften über die Verfahren zur Gründung und Eintragung von Kapitalgesellschaften und Zweigniederlassungen würden den Vorschlag der Kommission über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors¹³ ergänzen, der, außer für die Gründung von Kapitalgesellschaften, die allgemeine Registrierung der Geschäftstätigkeit im Online-Verfahren vorsieht. Die Einführung des „Grundsatzes der einmaligen Erfassung“ im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang, nach dem Unternehmen nicht verpflichtet sein sollten, dieselben Informationen zweimal bei verschiedenen Behörden einzureichen, steht also in Einklang mit dem EU-eGovernment-Aktionsplan 2016-2020 zur Unterstützung der EU-weiten Bemühungen um eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für Bürger und Unternehmen.¹⁴

2. ANMERKUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

7. Der EDSB teilt die Auffassung der Kommission, dass der Einsatz digitaler Werkzeuge zu mehr Chancengleichheit für Unternehmen in der EU beitragen kann. Wir unterstützen deshalb die Ziele des Vorschlags. Unsere Anmerkungen sind vor dem Hintergrund dieses konstruktiven Ansatzes zu bewerten.

2.1. Zugang zu personenbezogenen Daten

8. Erstens erinnert der EDSB daran, dass personenbezogene Daten in der DSGVO definiert sind als alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Die DSGVO gilt somit nicht für die Verarbeitung der Daten juristischer Personen und insbesondere als juristische Person gegründeter Unternehmen (auch nicht für den Namen, die Rechtsform oder die

Kontakt Daten der juristischen Person).¹⁵ Wir möchten jedoch hervorheben, dass die „*Information nicht deshalb nicht als Gesamtheit personenbezogener Daten einzustufen [ist], weil sie im Kontext einer beruflichen Tätigkeit steht*“¹⁶ und dass „*[...] sich juristische Personen gegenüber einer solchen Bestimmung auf den durch die Art. 7 und 8 der Charta verliehenen Schutz nur berufen [können], soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt* [Hervorhebung hinzugefügt]. Dies ist bei der Klägerin des Ausgangsverfahrens in der Rechtssache C-92/09 der Fall. Der Name der betreffenden Gesellschaft *bestimmt nämlich unmittelbar natürliche Personen, die deren Gesellschafter sind* [Hervorhebung hinzugefügt]“¹⁷. Diesbezüglich begrüßt der EDSB die in der Folgenabschätzung zum Vorschlag getroffene Einschätzung, dass zumindest **in gewissem Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten** – z. B. Angaben über die eine Gesellschaft gründenden Personen oder deren Leitungs- oder Verwaltungsorgane im Zuge der Online-Eintragung oder Online-Einreichung wie auch in erforderlichen Unterlagen für grenzüberschreitende Vorgänge (im Zusammenhang mit Unternehmensverschmelzungen, -spaltungen und -umwandlungen) – stattfinden wird und dass **über die Unternehmensregister Zugang zu den personenbezogenen Daten bestünde**.

9. **Zur Offenlegung personenbezogener Daten**, die in den Registern enthalten sind, heißt es in der Folgenabschätzung zum Vorschlag, dass „*[...] die jüngste Rechtsprechung des Gerichtshofs klarstellt, dass die Offenlegung der Daten in Registern von wesentlicher Bedeutung ist, weil der einzige Schutz, den Kapitalgesellschaften Dritten bieten, ihr Vermögen ist, was für Letztere ein erhöhtes wirtschaftliches Risiko begründet. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass es gerechtfertigt erscheint, dass die natürlichen Personen, die sich dafür entscheiden, über eine solche Gesellschaft am Wirtschaftsleben teilzunehmen, verpflichtet sind, die Daten über ihre Personalien und Aufgaben innerhalb der Gesellschaft offenzulegen, zumal sie sich dieser Verpflichtung in dem Augenblick, in dem sie sich für eine solche Tätigkeit entscheiden, bewusst sind*“.¹⁸ Diesbezüglich erinnert der EDSB daran, dass der Gerichtshof im selben Urteil auch festgestellt hat, „*[...] dass jedoch nicht auszuschließen ist, dass es besondere Situationen gibt, in denen es aus überwiegenden, schutzwürdigen, sich aus dem konkreten Fall der betroffenen Person ergebenden Gründen ausnahmsweise gerechtfertigt ist, den Zugang zu den im Register eingetragenen personenbezogenen Daten, die sie betreffen, nach Ablauf einer hinreichend langen Frist nach der Auflösung der fraglichen Gesellschaft auf Dritte zu beschränken, die ein besonderes Interesse an der Einsichtnahme in diese Daten nachweisen*“ [Hervorhebung hinzugefügt]¹⁹.
10. **Der EDSB hebt hervor, dass der größere Zugang zu personenbezogenen Daten mit wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung einer rechtswidrigen oder gegen Treu und Glauben verstoßenden Verarbeitung dieser Daten einhergehen muss**. Dies gilt ganz besonders für personenbezogene Daten, die in digitaler Form und in mehreren Sprachen über eine leicht zugängliche EU-Plattform bzw. einen Zugangspunkt über das Internet weithin zur Verfügung gestellt werden. In seiner **Stellungnahme zu einem Vorschlag für**

eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern hat der EDSB bereits betont, dass sorgfältig geprüft werden muss, welche personenbezogenen Informationen über die gemeinsame europäische Plattform verfügbar gemacht werden sollten und welche zusätzlichen datenschutzrechtlichen Garantien — einschließlich technischer Maßnahmen zur Beschränkung von Such- und Downloadfunktionen und zur Einschränkung von Data Mining — gelten sollten.²⁰ **Der EDSB merkt an, dass die von uns in der Stellungnahme gegebenen Empfehlungen nicht vollständig übernommen wurden. Wir empfehlen daher, anlässlich der Überarbeitung des rechtlichen Rahmens für BRIS die in der Stellungnahme des EDSB aus dem Jahr 2011 gegebenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen.**

2.2. Rechtssicherheit

11. In seiner **Stellungnahme 8/2017 zum Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“** hat der EDSB die Gesetzgeber auf die Fragen hingewiesen, die der Grundsatz der „einmaligen Erfassung“ je nach seiner Definition und Umsetzung im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten aufwerfen kann. Diese Fragen betreffen insbesondere die Anforderung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung („*DSGVO*“)), den Grundsatz der Eingrenzung des Verwendungszwecks (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b *DSGVO*), den Grundsatz der Datenminimierung und andere Grundsätze (Artikel 5 und 25 *DSGVO*). **Diesbezüglich und zur Sicherstellung der Rechtssicherheit empfehlen wir, soweit möglich:**

- die **Weiterverarbeitung** personenbezogener Daten aufgrund des Grundsatzes der „einmaligen Erfassung“ in einem Rechtsakt zu regeln, der **geeignete Schutzbestimmungen** zur Sicherstellung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften vorsieht, unter anderem den Grundsatz der Eingrenzung des Verwendungszwecks und die Garantie der Rechte der betroffenen Person;
- im Rechtsakt über die Einführung der Anwendung des Grundsatzes der „einmaligen Erfassung“ **klar festzulegen, ob ein Datenaustausch zwischen Behörden nur nach einer ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage gegebenen Einwilligung** der betroffenen Personen erfolgt, **oder ob das Gesetz eine Verpflichtung oder Genehmigung** in Bezug auf den Datenaustausch begründet;
- die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener Daten klar im Gesetz anzugeben (in der Regel im verfügbaren Teil des Rechtsakts oder auch, sofern ausreichend und angemessen, in einem Erwägungsgrund).

Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Empfehlungen bei der Einführung des Grundsatzes der „einmaligen Erfassung“ in das EU-Gesellschaftsrecht berücksichtigt werden sollten.

2.3. Verweis auf das Datenschutzrecht

12. Der EDSB begrüßt die im Vorschlag enthaltenen Verweise auf das Datenschutzrecht. Wir begrüßen insbesondere, dass diese Verweise nicht nur in der Präambel (Erwägungsgründe 15 und 29 des Vorschlags), sondern auch im Hauptteil des Vorschlags (Artikel 1 Absatz 17 des Vorschlags zur Änderung von Artikel 161 der Richtlinie 2017/1132) niedergelegt sind. Allerdings merken wir an, dass nur auf die DSGVO verwiesen wird. **Wir schlagen daher vor, einen Verweis auf die neue Verordnung hinzuzufügen, die schon bald die Verordnung 45/2001 ersetzen wird.**²¹

2.4. Rahmen für Datenverkehr, Rechtsgrundlage und Austausch sensibler Daten

13. Der EDSB möchte daran erinnern, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass der Vorschlag den Rahmen festlegt, der für über das elektronische Netz stattfindende Datenflüsse und Verfahren der administrativen Zusammenarbeit gilt.²² Dies ist besonders wichtig, damit gewährleistet ist, dass (i) jeder Datenaustausch auf einer soliden Rechtsgrundlage erfolgt und (ii) angemessene datenschutzrechtliche Garantien vorhanden sind. Nach Auffassung des EDSB sollte jeder Datenaustausch sowie sonstige datenverarbeitende Tätigkeiten, die über das elektronische Netz stattfinden (z. B. Veröffentlichung personenbezogener Daten über die gemeinsame Plattform bzw. den gemeinsamen Zugang), **auf einem verbindlichen Rechtsakt der EU basieren, der auf einer soliden Rechtsgrundlage verabschiedet wurde. Dies sollte im Richtlinienvorschlag eindeutig festgelegt werden.** Diesbezüglich fordert der EDSB für den Fall, dass in einem Bereich des Binnenmarkts Bedarf für eine nicht durch einen besonderen Rechtsakt der Europäischen Union gedeckte Datenverarbeitung bestehen sollte, weiter darüber nachzudenken, wie sich der rechtliche Rahmen so gestalten ließe, dass er, möglicherweise in Verbindung mit den allgemeinen Bestimmungen des Vertrags, spezifische Bestimmungen in der vorgeschlagenen Richtlinie und weitere delegierte Rechtsakte zuließe, um eine im Hinblick auf den Datenschutz ausreichende Rechtsgrundlage vorzusehen. In der vorgeschlagenen Richtlinie sollte auch angegeben werden, ob die Unternehmensregister das elektronische Netzwerk und den gemeinsamen Zugang dazu nutzen dürfen, personenbezogene Daten auszutauschen oder zu veröffentlichen, wenn dies nicht in einem Unionsrechtsakt vorgesehen, jedoch nach nationalem Recht gestattet oder erforderlich ist.
14. Diesbezüglich merkt der EDSB an, dass der Vorschlag laut der Begründung des Vorschlags²³ Regeln über Personen, die als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurden, als Schutzbestimmungen gegen Betrug und Missbrauch vorsieht, um Bedenken auszuräumen, die von einigen Interessenträgern in der öffentlichen Konsultation geäußert wurden. Diese Regeln haben zwei Ziele: Zum einen zielt der Vorschlag darauf ab, dass die **Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Register über BRIS Angaben über als Geschäftsführer ungeeignete Personen übermitteln können.** Die Angaben, die „zum Zweck der Eintragung übermittelt“ werden, beinhalten nicht nur, ob eine Person für

ungeeignet erklärt wurde, sondern auch „*Angaben zur Geltungsdauer der Erklärung*“. Die Mitgliedstaaten können zusätzlich die Gründe, aus denen eine Person für ungeeignet erklärt wurde, übermitteln.²⁴ Zum anderen zielt der Vorschlag darauf ab, **einen neuen Datenaustausch zwischen den nationalen Unternehmensregistern zu gestatten**; wenn also die von den Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften für die Online-Eintragung von Gesellschaften Verfahren vorsehen, im Rahmen derer die Ernennung von Geschäftsführern unter Berücksichtigung der von zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ausgesprochenen Tätigkeitsverbote überprüft wird, kann das Register, in das die Gesellschaft eingetragen werden soll, über BRIS „*Informationen aus Registern in anderen Mitgliedstaaten darüber einholen, ob die Person, die zum Geschäftsführer der Gesellschaft ernannt werden soll, in diesen anderen Mitgliedstaaten als Geschäftsführer für ungeeignet erklärt wurde*“²⁵.

15. In diesem Zusammenhang möchte der EDSB an die Empfehlungen erinnern, die von der Reflection Group on the Future of EU Company Law in ihrem Bericht 2011 gegeben wurden.²⁶ Die Reflexionsgruppe erkannte an, dass es wichtig sei, Tätigkeitsverbote unionsweit bekannt zu machen, um zu verhindern, dass grenzüberschreitende Mobilität für inakzeptable Praktiken missbraucht wird, wies jedoch darauf hin, dass „*zunächst erhebliche Probleme zu lösen sind, nicht nur in Bezug auf die Technologie, sondern auch, und dies ist noch wichtiger, in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, den Daten- und Grundrechtsschutz.*“ Insbesondere seien Tätigkeitsverbote für Geschäftsführer bzw. die Gründe für solche Tätigkeitsverbote **nicht in allen Mitgliedstaaten öffentlich**, und im Falle befristeter Tätigkeitsverbote sei die Bekanntmachung des Tätigkeitsverbots zu löschen. Die Reflexionsgruppe empfahl daher, dass „*[...] die Kommission eine Vergleichsstudie durchführt, um ein Gesamtsystem bereitzustellen, das einen angemessenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an Transparenz und den Belangen des Schutzes der Privatsphäre, des Daten- und Grundrechtsschutzes gewährleistet*“²⁷. Der EDSB bedauert, dass die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung keine solche Studie enthält und es keine Erklärung dazu gibt, wie der diesbezügliche Ausgleich sichergestellt werden wird.²⁸
16. Wie bereits erwähnt wurde, muss **jedes für den Austausch personenbezogener Daten zwischen zuständigen nationalen Behörden eingesetzte System** eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage im Unionsrecht haben, das heißt in der zu ändernden Richtlinie 2017/1132. Der EDSB ist deshalb der Ansicht, dass **der in Erwägungsgrund 15 enthaltene bloße Verweis auf die DSGVO in Bezug auf die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Erklärung, dass eine Person als Geschäftsführer ungeeignet ist, nicht genügt**.
17. Der EDSB hebt auch hervor, dass der Austausch von **Informationen über Tätigkeitsverbote für Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen wahrscheinlich auch den Austausch von Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten beinhaltet, die als sensible Daten anzusehen sind**. So sieht

Artikel 10 DSGVO insbesondere vor, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten nur „unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden [darf] oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das **geeignete Garantien für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen** vorsieht, zulässig ist“.

18. Hinsichtlich des Umfangs des vorgesehenen Informationsaustauschs möchte der EDSB darauf hinweisen, dass es keinen solchen Zweck für den Austausch der Gründe für das Tätigkeitsverbot zu geben scheint, wenn Angaben zu einem Tätigkeitsverbot und zu dessen Dauer *zu Registrierungszwecken mitzuteilen sind*. Wir möchten daran erinnern, dass nicht alle Mitgliedstaaten die Gründe für das Tätigkeitsverbot bekannt geben; selbst wenn der Vorschlag den Mitgliedstaaten einen solchen Datenaustausch freistellt – worauf die Formulierung „die Mitgliedstaaten können zusätzlich die Gründe, aus denen eine Person für ungeeignet erklärt wurde, übermitteln“ hindeutet – ist jedenfalls der **Grundsatz der Datenminimierung²⁹ zu berücksichtigen**.

2.5. Verantwortlichkeit für die Verarbeitung und Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortlichkeit

19. Der EDSB merkt an, dass der Vorschlag keinerlei Änderungen enthält, die klar auf den Beschluss der Kommission vom 5. Juni 2014 über den Schutz personenbezogener Daten im **Europäischen e-Justiz-Portal** und die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kommission bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Europäischen e-Justiz-Portals Bezug nehmen.³⁰ Der EDSB empfiehlt, **einen Verweis auf diesen Beschluss hinzuzufügen**.
20. Im Hinblick auf den Informationsaustausch unter Mitgliedstaaten und die in diesem Zusammenhang vermutlich erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten sieht der EDSB den Vorschlag als eine gute Gelegenheit, die Richtlinie 2017/1132 dahingehend zu ändern, dass hinsichtlich der Datenverarbeitung im Zusammenhang mit BRIS die **Aufteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten jeder daran beteiligten Partei** klargestellt wird. Wir erkennen an, dass es unter Umständen nicht möglich ist, in der Richtlinie jeden einzelnen Verarbeitungsvorgang aufzuführen und die Verantwortlichkeit jeweils der Kommission oder den anderen an der Datenverarbeitung beteiligten Parteien zuzuweisen. Allerdings **sollte die Richtlinie selbst zumindest gewisse hilfreiche Erläuterungen enthalten**.
21. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der Vorschlag für eine Verordnung³¹, die an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (derzeit in den abschließenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens) treten soll, in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b den Begriff des für die Verarbeitung Verantwortlichen definiert und in Artikel 28 die Verantwortlichkeiten von gemeinsam Verantwortlichen festlegt. Wenn also zwei oder mehr Stellen „*zusammen die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung [bestimmen]*“, so sind sie als gemeinsam Verantwortliche anzusehen. Das Konzept der „gemeinsam Verantwortlichen“ ließe sich

wohl auf die Aufteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten anwenden. Dieser Artikel verpflichtet die **gemeinsam Verantwortlichen, eine Regelung zu treffen, in der sie in transparenter Form ihre jeweiligen Zuständigkeiten für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten festlegen.**

22. Diesbezüglich erinnert der EDSB daran, dass es im Wesentlichen zwei Fragen zu beantworten gilt: Wer ist der „für die Verarbeitung Verantwortliche“ (d. h. wer entscheidet über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung), und wer verarbeitet lediglich personenbezogene Daten im Namen eines „für die Verarbeitung Verantwortlichen“, und ist somit nur der „Auftragsverarbeiter“? Die klare und eindeutige Bestimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist vor allem deshalb so wichtig, weil damit festgelegt wird, wer für die Einhaltung der Datenschutzvorschriften verantwortlich ist. In einer von der Artikel 29-Datenschutzgruppe angenommenen Stellungnahme (Stellungnahme 1/2010) heißt es: *„Wenn nicht ausreichend klar ist, wer welcher Verpflichtung unterliegt – wenn beispielsweise niemand verantwortlich ist oder wenn es mehrere mögliche für die Verarbeitung Verantwortliche gibt – dann besteht das offensichtliche Risiko, dass nur unzureichende oder überhaupt keine Maßnahmen durchgeführt werden und die Rechtsvorschriften wirkungslos bleiben“.*³²
23. Klarheit ist vor allem in Situationen geboten, in denen mehrere Akteure in einem Kooperationsverhältnis stehen. Dies ist häufig der Fall bei für öffentliche Zwecke eingesetzten EU-Informationssystemen, bei denen der Zweck der Verarbeitung im EU-Recht festgelegt ist.
24. Darüber hinaus hat die Artikel 29-Datenschutzgruppe in der bereits erwähnten Stellungnahme hilfreiche Erläuterungen zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“, „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche“ und „Auftragsverarbeiter“ vorgelegt. Danach ist der Begriff „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ nicht nur eine eigene Prägung des EU-Datenschutzrechts, sondern auch funktionsbezogen, da er für die Verantwortungszuweisung auf den tatsächlichen Einfluss und nicht auf formelle Aspekte abstellt. Im vorliegenden Fall scheint es, dass die Kommission an der Festlegung der Zwecke und vor allem der Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten beteiligt ist.
25. Der EDSB empfiehlt daher, **im Vorschlag die jeweilige Aufteilung der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten jeder der an der Datenverarbeitung beteiligten Parteien klarzustellen.** In Grundzügen sollte diese Aufteilung auch den betroffenen Personen mitgeteilt werden (vgl. Artikel 28 Absatz 2 der neuen Verordnung), zum Beispiel durch eine Erklärung im Datenschutzhinweis.³³

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Daher empfiehlt der EDSB,

- anlässlich der Überarbeitung der Richtlinie 2017/1132 in Bezug auf BRIS die in seiner Stellungnahme aus dem Jahr 2011 gegebenen Empfehlungen gebührend zu berücksichtigen;
- die spezifischen Empfehlungen, die in seiner früheren Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“ gegeben wurden, zu berücksichtigen;
- einen Verweis auf die neue Verordnung hinzuzufügen, die schon bald die Verordnung 45/2001 ersetzen wird;
- sicherzustellen, dass der Vorschlag den Rahmen für Datenverkehr und Verfahren für die administrative Zusammenarbeit im Zuge der Benutzung des elektronischen Netzwerks regelt, um sicherzustellen, dass (i) der Datenaustausch bzw. sonstige Datenverarbeitungsaktivitäten im Zuge der Benutzung des elektronischen Netzwerks (z. B. die öffentliche Bekanntgabe personenbezogener Daten über die gemeinsame Plattform/den Zugangspunkt) auf solider Rechtsgrundlage erfolgen; und dass (ii) angemessene datenschutzrechtliche Garantien vorgesehen werden, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten über Tätigkeitsverbote für Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen;
- einen Verweis auf den Beschluss der Europäischen Kommission vom 5. Juni 2014 über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal, in dem die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kommission für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem e-Justiz-Portal niedergelegt sind, aufzunehmen;
- die jeweilige Aufteilung der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten jeder der an der Datenverarbeitung beteiligten Parteien im Zusammenhang mit Verantwortlichkeit und gemeinsamer Verantwortlichkeit klarzustellen.

Brüssel,

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Endnoten

¹ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

²ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³(COM(2018) 239 final, 2018/0113 (COD)).

⁴(COM(2018) 241 final, 2018/0114 (COD)).

⁵Begründung des Vorschlags, S. 4 und 5.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73). Diese Verordnung legt gemeinsame Normen für die gegenseitige Anerkennung der von einer öffentlichen Stelle eines Mitgliedstaats ausgestellten elektronischen Identifizierungsmittel zur grenzüberschreitenden Authentifizierung im Rahmen von Online-Diensten fest. Vgl. Stellungnahme 2013/C 28/04 des EDSB zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Vertrauen und Zutrauen in elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (Verordnung über elektronische Vertrauensdienste) https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/12-09-27_electronic_trust_services_de_0.pdf und die dazugehörige Zusammenfassung (ABl. C 28, 30.1.2013, S. 6).

⁷Richtlinie (EU) Nr. 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46).

⁸Durch die Richtlinie werden die Richtlinien 82/891/EWG und 89/666/EWG des Rates und die Richtlinien 2005/56/EG, 2009/101/EG, 2011/35/EU und 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgehoben.

⁹ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1.

¹⁰ABl. L 144 vom 10.6.2015, S. 1.

¹¹ eDelivery sieht technische Anforderungen vor, die in jedem Politikbereich der EU (Justiz, Auftragsvergabe, Verbraucherschutz usw.) verwendet werden können, um einen sicheren und zuverlässigen Austausch von Dokumenten und Daten (strukturiert, nicht strukturiert und/oder binär) zu ermöglichen, und zwar sowohl grenz- als auch bereichsübergreifend. Dies bedeutet, dass Organisationen, die ihre IT-Systeme unabhängig voneinander entwickelt haben, auf sichere Weise miteinander kommunizieren können, sobald sie mit einem eDelivery-Knoten verbunden sind. Vgl. dazu die Website der Kommission:

<https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/2017/06/19/BRIS+Now+Live+on+the+European+e-Justice+Portal>

<https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIGITAL/What+is+eDelivery++Overview>

¹² Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung SWD(2018) 141 final 1.4.1 Driver: What causes the problem?, Seite 13 ff.

¹³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines zentralen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahrens-, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, COM(2017) 256 final, 2017/0086 (COD). Vgl. dazu die Stellungnahme 8/2017 des EDSB zu dem Vorschlag für ein zentrales digitales Zugangstor und den Grundsatz der „einmaligen Erfassung“: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-08-01_sdg_opinion_de.pdf

¹⁴Begründung des Vorschlags, S. 6.

¹⁵Siehe Erwägungsgrund 14 der DSGVO.

¹⁶Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 16. Juli 2015 in der Rechtssache C-612/13 P, ClientEarth / Kommission (ECLI:EU:C:2015:489), Rn. 30.

¹⁷Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, Volker und Markus Schecke GbR und Hartmut Eifert / Land Hessen, ECLI:EU:C:2010:662, insbesondere Rn. 53 und 54.

¹⁸Siehe S. 94, Abschnitt 1.17.8 Folgen für den Datenschutz, Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung SWD(2018) 141 final.

¹⁹Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 9. März 2017 in der Rechtssache C-398/15, Manni (ECLI:EU:C:2017:197, Rn. 60).

²⁰Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten 2011/C 220/01 zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/666/EWG, 2005/56/EG und 2009/101/EG in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. C 220 vom 26.7.2011, S. 1).

²¹Vgl. den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und

des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017) 8 final), der sich zurzeit in den abschließenden Phasen des Gesetzgebungsverfahrens befindet.

²²Vgl. dazu die vorgenannte Stellungnahme 2011/C 220/01 des EDSB, Abschnitt 3.5.

²³Siehe Seite 5 des Vorschlags.

²⁴ Siehe Artikel 1 Absatz 5 des Vorschlags zur Einfügung von Artikel 13 h „Als Geschäftsführer für ungeeignet erklärte Personen“, Absatz 2. Geschäftsführer im Sinne dieses Artikels sind die Personen, die entweder als gesetzlich vorgesehene Gesellschaftsorgan oder als Mitglieder eines solchen Organs i) befugt sind, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; bei der Offenlegung muss angegeben werden, ob die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen die Gesellschaft allein oder nur gemeinschaftlich vertreten können, ii) an der Verwaltung, Beaufsichtigung oder Kontrolle der Gesellschaft teilnehmen (vgl. Artikel 14 Buchstabe d der Richtlinie 2017/1132).

²⁵Vgl. Absatz 1 des vorgeschlagenen Artikels 13h „Als Geschäftsführer für ungeeignet erklärte Personen“ in Verbindung mit dem vorgeschlagenen Artikel 13f Absatz 2 und Artikel 13f Absatz 4 Buchstabe d.

²⁶Die Reflection Group on the Future of EU Company Law (Reflexionsgruppe zur Zukunft des EU-Gesellschaftsrechts) wurde im Dezember 2010 durch die Europäische Kommission gegründet, um einen Bericht für eine am 16. und 17. Mai 2011 in Brüssel stattfindende Konferenz zu erstellen.

²⁷Vgl. dazu den Bericht der Reflection Group on the Future of EU Company Law Brussels, 5. April 2011, S. 34, abrufbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/company/docs/modern/reflectiongroup_report_en.pdf

²⁸Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen, Folgenabschätzung – SWD(2018) 141 final.

²⁹Siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO.

³⁰ABl. L 167 vom 6.6.2014, S. 57.

³¹Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (COM(2017) 8 final).

³²Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und „Auftragsverarbeiter“, angenommen am 16. Februar 2010, WP 169.

³³Vgl. den bestehenden Datenschutzhinweis, abrufbar unter https://e-justice.europa.eu/content_legal_notice-365-de.do?